

von Magdeburg und Olmütz schmachten ließen. Talleyrand begab sich nach England und von da nach Amerika, wo er ruhigere Zeiten abwartete.

4. Das republikanische Frankreich unter der Herrschaft des Nationalconvents (September 1792 bis October 1795).

§. 483. **Sinrichtung des Königs.** Die neue Versammlung, die unter dem Einflusse der Jakobiner nach allgemeinem Wahlrecht gewählt wurde, bestand fast ausschließlich aus Republikanern, aber von verschiedener Natur und Gesinnung. Die Gemäßigten, deren Benennung „Girondisten“ mehr und mehr zum gehässigen und verächtlichen Parteinamen wurde, die nach einer republikanischen Staatsform im Sinne des Alterthums oder der Vereinstaaaten Nordamerika's strebten und die blutigen Mittel verabscheuten, erlagen allmählich der Partei der Radicalen und Demokraten, die zuvor alle bestehenden Ordnungen mit Gewalt umstürzen und dann auf dem geebneten Boden einen neuen Zustand der „Freiheit und Gleichheit“ begründen wollten. Sie handelten nach dem Grundsatz: „wer nicht für uns ist, ist wider uns“, und suchten durch Schreden und Blutvergießen allen Widerstand niederzuschlagen. Stark durch die Jakobinerclubs und durch die als „Sansculotten“ bezeichneten wilden Banden der zahlreichen Revolutionsfreier, die durch Gefänge (Marseillaise; Ca ira), Revolutionsfeste, Freiheitsbäume u. dergl. m. in steter Aufregung gehalten wurden, erlangte die Partei des Umsturzes bald die Oberhand. — Der Prozeß des Königs „Ludwig Capet“ war eine der ersten Handlungen des Nationalconvents. In einer Wand der Tuileries hatte man einen eisernen Schrank mit geheimen Briefen und Actenstücken entdeckt, aus denen hervorging, daß der französische Hof nicht nur mit Desterreich und den Emigranten in Verbindung gestanden und mit ihnen Pläne zum Umsturz der von Ludwig beschworenen Verfassung entworfen, sondern daß er auch durch Jahrgelder, Bestechung und andere Mittel einzelne Glieder der Nationalversammlung (z. B. Mirabeau) zu gewinnen gesucht. Darauf gründeten die Republikaner, die sich gern des Königs entledigen wollten, die Anklage auf Verrath und Verschwörung gegen Land und Volk. Unter dem Beistande zweier Rechtsanwält, denen sich aus freiem Antriebe der edle Malesherbes (§. 460) angeschlossen, erschien Ludwig zweimal vor dem Convent (11. und 26. Dec.), aber trotz seiner würdevollen Haltung und Vertheidigung und trotz der Bemühungen der Girondistenpartei, die das Urtheil dem gesammten Volke anheimgestellt wissen wollte, wurde Ludwig in einer hürmischen Sitzung mit der geringsten Mehrheit zum Tode verurtheilt. Die Partei des Bergs, wo der Advocat Maximilian Robespierre, der ehemalige Marquis St. Just, der schreckliche Danton, der lahme Couthon und der Herzog von Orleans, der den Namen Bürger Egalité angenommen, die Leiter und Stimmführer waren, hatte alle Mittel aufgeboten, um durch Schreden dieses Resultat zu erlangen; aber sie wäre doch nicht zum Ziele gekommen, hätte sie nicht zuvor in der Versammlung den Beschluß durchgesetzt, daß zu einem Todesurtheil nicht, wie bisher üblich, zwei Drittel der Stimmen erforderlich seien, sondern daß die bloße Majorität genüge. So wurde die Ermordung in eine gerichtliche Form gehüllt. Schon am 21. Januar bestieg der unglückliche König das Blutgerüste auf dem Revolutionsplatz. Der Trommelwirbel der Nationalgarde übertrönte seine letzten Worte, und „Robespierre's Weiber“ begrüßten sein blutendes Haupt mit dem Ausruf: „Es lebe die Republik!“ So wurden in jenen verhängnißvollen Tagen zwei große Verbrechen begangen, in Frankreich ein Königsmord, in Polen ein Volksmord.

17. Jan.
1793.